

22. III. 1916

Das Farbenverbot an den Mittelschulen.

Am Samstag ist, wie bereits mitgeteilt wurde, allen Direktionen der Mittelschulen und verwandten Anstalten ein Erlaß des Landes Schulrates zugegangen, in dem es heißt, daß sich der Landes Schulrat veranlaßt gesehen hat, bis zu einer eventuellen „generellen Regelung“ der Angelegenheit das Tragen von Kappen an allen Mittelschulen zu verbieten. Wie wir hierzu von unterrichteter Seite erfahren, ist eine generelle Regelung der Frage in absehbarer Zeit keinesfalls zu erwarten, der Passus wurde bloß aufgenommen, um eventuell später im Hinblick auf die uniformierten Mittelschüler in Galizien und der Bukowina die Angelegenheit endgültig zu regeln. Vorkünftig bleibt es bei dem Verbot der Farben. Dieses Verbot ist nicht jetzt erst erlassen, sondern besteht schon seit Jahrzehnten: es wurde bloß ausdrücklich erneuert, da sich an mehreren, hauptsächlich privaten Mittelschulen für Knaben und Mädchen spontan, ohne jede behördliche Bewilligung, vielleicht mit Duldung der Direktoren, der Unfug des Kappentragens herausgebildet hat. Keine Schulbehörde, weder Landes Schulrat noch Unterrichtsministerium, hat jemals die Erlaubnis zum Kappentragen erteilt. Die Mittelschüler haben sich das selbst eingeführt, wahrscheinlich angeregt durch das Beispiel der galizischen Mittelschüler, die bekanntlich Kappen tragen. Die letzte Veranlassung zum Einschreiten bot der Umstand, daß der Landes Schulrat in Erfahrung brachte, farbentragende Studenten der Universität seien beim Rektorat vorstellig geworden, um gegen die bunten Kappen der Mittelschüler, die als eine Kränkung und Zurücksetzung der farbentragenden Akademiker empfunden würden, Verwahrung einzulegen. Es war auch zu befürchten, daß zwischen den Hochschülern und den Mittelschülern schwere Konflikte, vielleicht sogar Bräuelen heraufbeschworen würden. Um allen Konflikten auszuweichen, ist daher das Verbot des Kappentragens erlassen.